

Dresdner Volkszeitung

Postfachkonto: Leipzig, Aden & Komp., Nr. 20618.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Bankkonto: Dresdner Bank, Dresden.

Abonnementpreis mit der täglichen Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst einschließlich Bringerlohn monatlich 1,50 M. Durch die Post bezogen vierteljährlich 4,50 M., unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn 5,10. Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

Inserate werden die Tagespreise mit 50 % berechnet, bei dreimonatlicher Wiederholung wird Rabatt gewährt, ebenso auf Vereinanzahlungen. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 273a.

Dresden, Sonntag den 24. November 1918.

29. Jahrg.

Unwahrheiten zu den Neuwahlen der Arbeiterräte. Arbeiter und Angestellte!

Die alte Sozialdemokratie wird von den Unabhängigen mit Vorwürfen überfallen, die als perfide Verdrehungen des Sachverhalts zurückgewiesen werden müssen.

Es ist unweigerlich, daß wir die Verwirklichung des Sozialismus ins Unendliche hinausgeschoben wollen. Auch wir treten für die baldige Ueberführung der Berg- und Hüttenwerke, der großen Aktien-gesellschaften und des Großgrundbesitzes in Gesellschaftsbefitz ein.

Kindererei und Wahnwitz ist es aber, Aufrufe herauszugeben, in denen eine allgemeine Enteignung angekündigt und damit in der jetzigen schweren Zeit Lähmung und Verwirrung an den Stellen angerichtet wird, die eine rasche Umstellung der Betriebe und Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Nahrungsmitteln bewerkstelligen müssen.

Kindererei und Wahnwitz ist es, die Sozialisierung der Betriebe gewissermaßen im Sande drehen einzuführen zu wollen. Die Gewissenlosigkeit solcher Ankündigungen muß zum Chaos und zum Untergange der Revolution führen.

Welch stittliche Verwilderung und Verlogenheit gehört dazu, unsre Warnungen vor den bolschewistischen Gewissenlosigkeiten auf Fürsorge für die Geldschränke der Kuponschneider zurückzuführen.

Jenen Leuten, die mit solcher Strupellosigkeit die Wahrheit vergewaltigen, ist das Schicksal des Volkes ebenso gleichgültig wie das Los der Arbeiterschaft. Ihnen ist das über uns hereingebrochene Unglück nur eine Gelegenheit, daran ihr Parteiappchen zu kochen.

Nach den Siegestagen der Revolution haben wir die höchsten Wünsche verwirklicht gesehen, um die wir seit länger als einem halben Jahrhundert vergeblich gekämpft haben. Jetzt, wo es gilt, sie zu festigen und auszubauen, gefährden die Unabhängigen, gemeinsam mit den Kommunisten, alles durch die Gewissenlosigkeit ihres Treibens, durch den Wahnwitz ihrer unmöglichen Forderungen.

Auch ihnen muß bekannt sein, daß es für ein bolschewistisches Chaos gestürztes Volk weder Friede, noch Brot, noch Freiheit gibt.

Unermehliches Elend, trostlose Hungersnot, furchtbares Durcheinander wäre die Folge, wenn die Unabhängigen die Oberhand gewinnen würden.

Das muß auch bei den heutigen Wahlen des Dresdner Arbeiterrats verhütet werden. Jeder unabhängige Stimmzettel stützt die bolschewistischen Unverantwortlichkeiten.

Schert Euch fest an die alte, sturm-erprobte, sozialdemokratische Partei!

Sorgt dafür, daß sie siegreich aus der Wahl hervorgeht.

So helft ihr die Revolution sichern, so tragt ihr zum freihetlichen Ausbau bei, so verhindert ihr den Untergang im Jammer bolschewistischen Wirrwarrs und skrupelloser Verstrickungen.

Gebt den Unabhängigen bei den Arbeiterratswahlen eine entschiedene Absage. Wählt nur die Kandidaten der sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften!

über Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten und Gemeinderäte aufgehoben.

In besonders kleinen Landgemeinden, wo die Bildung eines Gemeinderats unbrauchbar erscheint, kann durch Ortsbesitz bestimmt werden, daß die Gemeindevorsteher in Wegfall kommen. An die Stelle des Gemeinderats treten dann alle stimmberechtigten Gemeindeglieder.

Der Wahltag muß ein Sonntag sein. Die Wahlzeit kann nur auf die Tagesstunden von 10—6 Uhr festgelegt werden. Eine kurze Wahlfrist ist zulässig. Die zur Ausführung erforderlichen ortsgesetzlichen Bestimmungen sind ohne Verzug zu erlassen.

Die Neuwahlen müssen in sämtlichen Gemeinden spätestens bis zum 31. Dezember 1918 durchgeführt sein. Diese Bekanntmachung hat Gesetzeskraft und Geltung bis zum Erlaß eines Reichsgemeindegewahlgesetzes.

Dresden, den 23. November 1918.

Das Gesamtministerium:
Paul Fleischer, Gener. Stadtmann, Lipinski, Schwarz.

Die Vorbereitungen für die Nationalversammlung.

Berlin, 23. November. Der Volksbeauftragte Geyer äußerte sich heute abend gegenüber dem Berliner Vertreter der Arbeiterzeitung über die Einberufung der Nationalversammlung u. a. folgendermaßen: In unserer ersten programmatischen Erklärung vom 12. Mai hat die Regierung für die Einberufung einer konstituierenden Versammlung erklärt, die auf Grund des gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrechts für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zusammengesetzt werden soll. Ich kann Ihnen nur erklären, daß wir an dieser Auffassung auch heute noch entschlossen festhalten. Die Vorbereitungen für die Nationalversammlung sind von der Regierung bereits in die Wege geleitet. Das Reichsamt des Innern hat einen Entwurf zum Wahlrecht der Regierung unterbreitet, der in den nächsten Tagen im Rat der Volksbeauftragten zur Verhandlung kommen wird. Die Regierung ist nach wie vor der Meinung, daß die Nationalversammlung sobald wie möglich berufen werden soll, um die staatsrechtlichen Grundlagen für die sozialistische Republik zu schaffen.

Berlin, 23. November. Auf das Telegramm des Reichsamt des Innern über die Einberufung der Nationalversammlung hat der Volksbeauftragte Geyer im Namen der Reichsregierung folgende Antwort erteilt: Durch Ihre Einladung der Einzelstaaten zu einer Konferenz in Berlin hat die Reichsregierung zum Ausdruck gebracht, daß sie weit entfernt ist, die Einzelstaaten auszuscheiden, vielmehr auf die enge Zusammenarbeit mit ihnen an der Wiederaufrichtung des Reiches Wert legt. Sie steht in der Nationalversammlung jedenfalls das vornehmste Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Sie steht nicht nach der Diktatur einer Stadt oder eines Bundesstaates, sondern nach der solidarischen Demokratie eines einheitlichen Deutschlands.

Berlin, 23. November. Nach dem heutigen Vorworts haben sich für die Nationalversammlung ausgesprochen der Soldatenrat in Frankfurt a. M. in einer Volksversammlung, der Königsberger Soldatenrat in einem Aufrufe, der Soldatenrat der 4. Armee in einem Telegramm an Geyer, die Arbeiter- und Soldatenräte von Tades in einer Landesversammlung. Die Volksversammlung aller Soldatenräte von Hamburg-Altona forderte zur Unterstützung der Volksbeauftragten auf.

Protest gegen die Vergewaltigung Deutschlands.

Berlin, 23. November. An die gegnerischen Regierungen ist folgende Note gerichtet worden:

Im Vertrauen auf die von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten verkündeten Grundzüge eines Reichsfriedens hat sich das deutsche Volk um Vermittlung eines Waffenstillstandes an den Präsidenten Wilson gewandt. An Stelle des erwarteten, von den Grundzügen des Rechts und der Billigkeit und von dem Wunsch einer gütlichen Verständigung der Völker beherrschten Waffenstillstandes ist ein Waffenstillstand der Vergewaltigung und der Vernichtung geworden.

Die Bestimmungen dieses Waffenstillstandes bedeuten in ihrer Durchföhrung nicht eine Pause zum Frieden, sondern die Fortsetzung des Krieges mit andern Mitteln.

Die Forderungen des Waffenstillstandes werden der Welt den ersten Frieden nicht bringen. Sie wollen die Wiederherstellung friedlicher Ruhe in Deutschland und eine geordnete Demobilisierung unmöglich machen. Sie sollen das schwergeprüfte Land dem Chaos und der Anarchie preisgeben. Unfreiwillig Proteste gegen dieses der Menschlichkeitohnsprächtige Verfahren sind ungeschickt verhallt. Mag die Härte der Waffenstillstandsbedingungen mit der Notwendigkeit begründet worden sein, dem Deutschen Reich den Wiederbeginn der Feindschaften unmöglich zu machen, so ist doch

Wo wird gewählt?

In der Stadt Dresden sind für die Wahlen zum Arbeiter- und Soldatenrat Groß-Dresden folgende Wahllokale vorgegeben:

1. Schandwirtsch. Bürgerkasino, Große Brüdergasse 25, 1.
2. Zum Herzog Albrecht, Albrechtstraße 41
3. Zur Kollschuhbahn, Gopsgartenstraße 14
4. Merseburger Hof, Merseburger Straße 1
5. Zur Sängerkasse, Lauensteiner Straße 11
6. Zur grünen Wiese, Zwinglstraße 24
7. Trompeterschläschen, Trompeterstraße 2
8. Zur Wettinsburg, Witterbahnstraße 5
9. Volkshaus, Ribbenbergstraße 2
10. Reusbüdter Kasino, Adnigstraße 15
11. Goldener Löwe, Bauyner Straße 38
12. Bergschläschen, Adnigbrüder Straße 71
13. Rühelsburg, Großenhainer Straße 146
14. Aucka, Selgolandstraße 8
15. Feldschläschen, Fiedmerstraße 2a
16. Börse, Leipziger Straße
17. Lindenschänke, Altmieden
18. Turnerschänke, Viehsen, Leisniger Str.
19. Oskar Lorenz, Frankenbergstraße 14
20. Zur goldenen Krone, Grillparzerstraße 20
21. Schlade, Wilhelm-Franz-Straße 11
22. Zum weißen Adler, Stoltestraße 20
23. Zum Ratskeller, Thorsander Straße 1
24. Gammig, Reissdorfer Straße 19
25. Zum Ratskeller, Röhmsiger Straße 2.

Neues Gemeindegewahlrecht für Sachsen.

Neuwahlen im Dez. über.

Für die Wahl der Stadtverordneten und Gemeinderäte wird das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Stimmrecht aller Männer und Frauen eingeführt, die Deutsche sind, das 20. Lebensjahr vollendet haben und am Tage des Abschlusses der Wahllisten im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Personen des Soldatenstandes sind wahlberechtigt. Der Bezug von Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln hat auf das Wahlrecht keinen Einfluß.

Die Wahlen finden nach dem Grundsatz der Verhältniswahl mit gebundenen Listen statt.

Niemand hat in der Gemeinde mehrfaches Stimmrecht, weder juristische noch physische Personen oder Personenvereine haben Anspruch auf Sondervertretung im Gemeinderate. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Die Zahl der zu Wählenden wird durch Ortsgesetz festgesetzt. Vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung sind, soweit vorkommend, nicht anders bestimmt ist, die für das Reichstagswahlrecht geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Form der Wahllisten kann ortsgesetzlich anders geregelt werden. Das Verfahren der Verhältniswahl regelt sich nach den Bestimmungen in §§ 10—15 des Reichsgesetzes vom 24. August 1918 (S. G. Bl. Seite 1079). Wahlkommissar ist in Städten mit Revolverstädteordnung ein Mitglied des Stadtrats, im übrigen der Bürgermeister oder Gemeindevorstand. Das Recht der Gewählten zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Im übrigen werden die Bestimmungen der Gemeindeordnungen